

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

11. Oktober 2011

Mitgeteilt den

12. Oktober 2011

Protokoll Nr.

911

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Sumvitg** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2011 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:2'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 24. Juni 2011 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 6. Dezember 2010 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 14. Juni 2011 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 23. Juni 2011. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 ersuchte der Gemeindevorstand Sumvitg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Sumvitg bilden die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Campingzone bei der Bahnstation Sumvitg. Um der Nachfrage gerecht zu werden, sollen auf einer Fläche von ca. 3'983 m² im Norden und Osten der Anlage auf den Parzellen Nr. 2111 und 2118 neue Stellplätze für Zelte und Wohnwagen realisiert werden. Zudem ist eine Ruhewiese vorgesehen, wofür im Westen des bestehenden Infrastrukturgebäudes auf der Parzelle Nr. 2109 eine weitere Fläche im Halte von ca. 390 m² ebenfalls von der Landwirtschaftzone in die Campingzone umgezont werden soll. Im Generellen Gestaltungsplan werden die Funktionen der verschiedenen Bereiche (Zeltplätze, Wohnwagenstellplätze, Ruhewiese, Spielplatz, Naturbereich mit Nutzungsbeschränkung) sowie einige Gestaltungselemente (Einzelbäume, Teich) festgelegt.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Es kann festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.

Zonenplan 1:2'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)

Der Zonenplan 1:2000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision) vom 14. Juni 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

E.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)

Der Zonenplan 1:2000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision) vom 14. Juni 2011 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

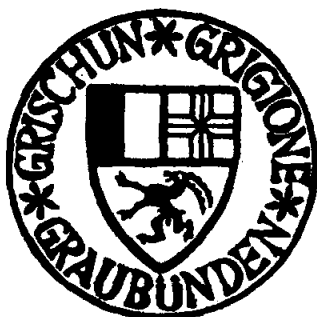
1. Der **Zonenplan 1:2'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)** vom 14. Juni 2011 wird genehmigt:
2. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Erweiterung Campingplatz (Teilrevision)** vom 14. Juni 2011 wird genehmigt:
3. Der Gemeindevorstand Sumvitg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der Gemeindevorstand Sumvitg sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.

6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen